

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 UVPG des Ergebnisses einer Prüfung über die Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG**

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim beabsichtigt die biologische Reinigungsstufe der Kläranlage Pforzheim mit einem nachgeschalteten Denitrifikationsbecken zu erweitern.

Nach § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 UVPG angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden.

Bei der Kläranlage Pforzheim handelt es sich um eine Abwasserbehandlungsanlage im Sinne von Nr. 13.1.1 Spalte 1 des Anhangs 1 zum UVPG.

Mit der Erweiterung der Denitrifikation ist eine Verbesserung bzw. Stabilisierung der Stickstoffelimination beabsichtigt. Das zusätzliche Denitrifikationsbecken hat jedoch keine Änderung der gegenwärtigen Größen- oder Leistungswerte der Kläranlage Pforzheim zur Folge.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, Östliche Karl-Friedrich-Straße 9, 75175 Pforzheim, Zimmer 309, zugänglich.